



# Antrag um Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds

## Antrag Gemeinde

Gesuche für die Finanzierung und die Erneuerung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinde, für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden, sowie die periodische Schutzraumkontrolle

Gemeindenname

Adresse

Zahlungsverbindungen

## Antrag ZSO oder RKZ

Gesuche für die Beschaffung von Material

Zivilschutzorganisation / RKZ

Adresse

Zahlungsverbindungen

## Antrag Private

Gesuche für die Erneuerung privater Schutzräume

Eigentümer/in

Adresse

Standort Schutzraum

Schutzraum Amt-Nummer

Die Gemeinde unterstützt die beantragte Entnahme

Ja

Nein

Verantwortliche Person der  
Gemeinde

Zahlungsverbindung Gemeinde

Verwendungszweck  
(materielle Beschreibung; Offerten  
oder Rechnungsbelege müssen bei-  
gelegt werden)

Beantragter Betrag CHF

Ort/Datum

Name und Funktion Antragssteller/in

Unterschrift

Beilagen:

-  
-

## Erläuterung

### 1. Grundlegendes zum Ersatzbeitragsfonds

Beim Ersatzbeitragsfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung zur Sicherstellung von genügend Schutzplätzen gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG). Er wird finanziert durch die Ersatzbeiträge, welche durch die Bauherrschaften zu leisten sind, welche beim Bau oder Umbau von Wohnhäusern, Heimen oder Spitälern keinen Schutzraum bauen müssen oder können. Der Ersatzbeitragsfonds dient primär dem Bau von öffentlichen Schutzräumen bzw. der Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen, so dass der nach wie vor gültige Anspruch nach einem Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sichergestellt werden kann.

Die Entnahmemöglichkeiten sind durch den Bund abschliessend geregelt, der Kanton vollzieht in diesem Bereich nur Bundesrecht.

### 2. Gesuche um Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds

#### 2.1 Genehmigung

Sämtliche Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern sind in jedem Fall vorgängig durch das BSM zu genehmigen.

#### 2.2 Gesuchsberechtigte

**Gemeinden** sind berechtigt, Gesuche für die Finanzierung und die Erneuerung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinde, für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden, sowie die periodische Schutzraumkontrolle zu stellen.

**Zivilschutzorganisationen** sind berechtigt, Gesuche für die Beschaffung von Material bis zu dem vom BSM jährlich festgelegten Betrag zu stellen.

**Private** sind berechtigt, Gesuche für die Erneuerung privater Schutzräume zu stellen. Das Gesuch ist über die Standortgemeinde der Liegenschaft einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet dieses an das BSM weiter.

**Ausbildungszentren des Zivilschutzes** sind berechtigt, Gesuche für die Beschaffung von Ausbildungsmaterial zu stellen.

#### 2.3 Gesuchseinreichung

Die Gesuche sind mit dem vorstehenden Antragsformular schriftlich beim BSM einzureichen und wie folgt zu dokumentieren

- mit gültigen Offerten oder Kostenvoranschlägen, wenn sie bauliche Massnahmen betreffen;
- mit Kaufofferten, wenn sie Anschaffungen betreffen;
- mit Abrechnungen, wenn sie Dienstleistungen betreffen.

### 3. Verwendungszweck

Bei der **Erneuerung von öffentlichen oder privaten Schutzräumen** können nur substanzerhaltende Massnahmen über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Darunter wird die Reparatur oder der Ersatz der technischen Systeme und der Bausubstanz verstanden. Zu den technischen Systemen gehören das Lüftungssystem mit allen Komponenten wie Überdruckventil, Ventilationsaggregat und Filter, bei grossen Schutzräumen auch das damit verbundene Notstromaggregat. Zur Bausubstanz gehören die Betonhülle und die Panzertür mit Dichtung. Aufwendungen, die aufgrund sonstiger Nutzung der Schutzräume entstehen (z. B. Beleuchtung, Einrichtung) werden nicht übernommen. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, weil die Eigentümer ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind oder den Schutzraum rechtswidrig beschädigt haben (z. B. Bohrungen in die Betonhülle zum Anbringen von Einrichtungen, Aushängen der Panzertüre usw.). Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung eines öffentlichen oder privaten Schutzraums. Der entsprechende Entscheid liegt beim BSM nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde und unter Berücksichtigung der Schutzplatzbilanz.

Kosten für die **Umnutzung bzw. den Rückbau von Schutzanlagen** werden nur übernommen, wenn der Schutzbau weiterhin zivilschutznah genutzt wird. Dies meint eine Nutzung als öffentlichen Schutzraum, Heimschutzraum, Notunterkunft, Kulturgüterschutzraum oder als Infrastruktur einer Partnerorganisation (z. B. geschütztes Depot für Feuerwehrmaterial).

Die **Beschaffung des Einsatzmaterials des Zivilschutzes sowie die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden** können über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden, sofern es Material gemäss Angebotskatalog des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial (SMZM) oder der erweiterten Materialliste des BSM betrifft. Material aus dem Angebotskatalog des SMZM kann auch andernorts beschafft werden, wobei jedoch der Preis des SMZM als Kostendach für die Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds gilt. Die Materialbeschaffungen der Zivilschutzorganisationen werden zudem bis maximal zur Höhe der jährlich vom BSM den ZSO zugeteilten Beiträgen über den Ersatzbeitragsfonds finanziert.

Für die **Beschaffung des für die Ausbildung des Zivilschutzes benötigten Materials der Ausbildungszentren** gelten dieselben Regelungen wie für das Einsatzmaterial der ZSO. Die Ausbildungszentren müssen zudem nachweisen, dass das Material in der Zivilschutzausbildung eingesetzt wird.

Bei der **periodischen Schutzplatzkontrolle** können die anfallenden Kosten für Kontrollmaterial sowie die Personalkosten beauftragter Dritter bis zu einem Kostendach von zehn Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schutzplatz und einen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Einwohnerin und Einwohner über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden.

### 4. Abrechnung

Die Zahlung aus dem Ersatzbeitragsfonds erfolgt in jedem Fall nur als Rückerstattung für bereits getätigte Zahlungen des Antragstellers. Nach Abschluss der baulichen Massnahmen oder der Beschaffung von Material bzw. Dienstleistungen sind dem BSM die Abrechnungen einzureichen. Bei der Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes erfolgt dies im Zusammenhang mit der Schlusskontrolle.